

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in der ...
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauVB besetzt worden.
3. Die frühzeitige Bürgerinformation und Anhörung nach § 3 Abs. 1 BauVB ist durch Veröffentlichung in der ...
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...
5. Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ...
7. Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt.
8. Die Stadtvertretung hat die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft.
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsfördernden Beschluß der Stadtvertretung vom ...
13. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
14. Die Erhaltung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...

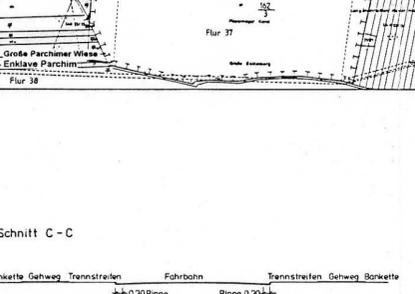
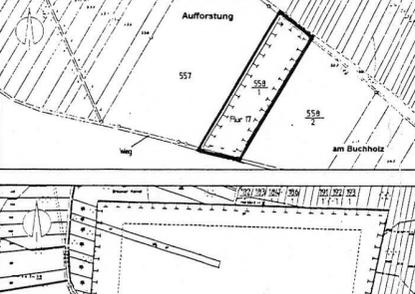
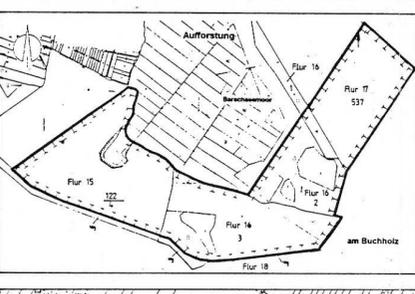
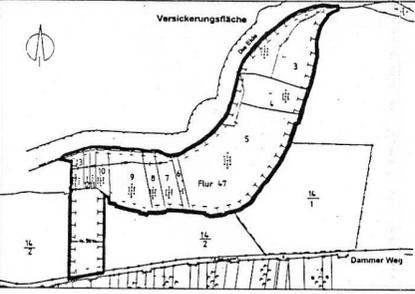
TEIL A - PLANZEICHNUNG



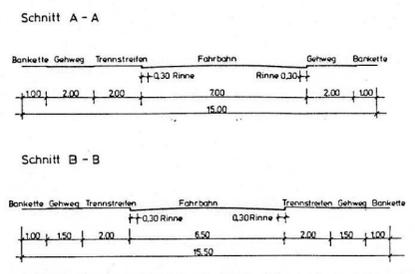
Parchim, Der Bürgermeister ...
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) sowie nach § 86 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ... mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet Dammer Weg II bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Flurkartenausschnitte, unmaßstäblich



Straßenquerschnitte



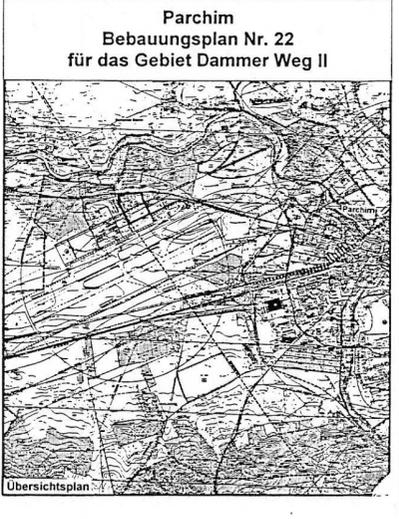
PLANZEICHNERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GE Gewerbegebiet § 8 BauVO
GI Industriegebiet § 10 BauVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
BMZ 5 Baumaßzahl
GRZ 0,8 Grundflächenzahl
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
abwärtsschiefe Bauweise
Baugrenze
VERKEHRSPFLÄCHEN
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLTRENNSORUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität
GRÜNFLÄCHEN
Grünfläche
Parkanlage
Abstands- und Schutzgrün (Zusatzzeichen)
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Anpflanzen:
Baume
Erhaltung:
Baume
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
Baublocknummer
Straßenbezeichnung
Nummer der Grünflächen
vorhandene Flurstücksgrenzen
Flurstücknummer
künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
geplante Grundstücksgrenzen
Höhepunkt
vorhandene Gebäude
künftig fortfallende Gebäude
vorhandene Laub- und Nadelbäume
Bemalung
zu rodende Bäume

TEIL B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

- 1. Festsetzungen über die bauliche Nutzung
1.1. Gemäß § 1 Abs. 8 BauVO sind die im Industriegebiet ausnahmsweise zulässigen „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ nicht zulässig.
1.2. Für die abwärtschiefe Bauweise wird die Baukörperlänge auf max. 200 m begrenzt. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.
2. Anpflanz- und Erhaltungsgebot/Landschaftspflege
2.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind die festgesetzten Einzelbäume sowie die in den Grünflächen 1 und 2 befindlichen Einzelbäume und Baumgruppen gemäß RAS-LG 4 zu schützen und zu ergänzen (vgl. Artikelstele).
2.2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist in der Planstraße A einseitig im Abstand von höchstens 50 m mindestens ein großkroniger Laubbäum mit den Anforderungen: Höchststamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Mindestens 3 x 2 m sind als Baumstübe offenzuschneiden (vgl. Artikelstele).
2.3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind in den Planstraßen B und G beidseitig im Abstand von ca. 10 m großkronige Laubbäume mit den Anforderungen: Höchststamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Der Pflanzstreifen ist 2 m Breite durchgehend unter Berücksichtigung von Zufahren und Belichtung auszubilden (vgl. Artikelstele).
2.4. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind in der Grünfläche 3 zweireihig, im Abstand von ca. 10 m großkronige Laubbäume mit den Anforderungen: Höchststamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Der Pflanzstreifen ist 7 m Breite durchgehend auszubilden und vor Verengung zu schützen (vgl. Artikelstele). Für die Rasenanlage sind keine Regelmischungen zu verwenden.
2.5. Die Bäume sind durch Anfahrtschutz und Baumverankerung zu schützen.
2.6. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen 20 % durch Verwendung des anstehenden Substrats als Trockenrasenflächen zu entwickeln. Bodenverbessernde Maßnahmen sind in diesen Bereichen unzulässig, ebenso die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
Hinweise:
1. Eine Entscheidung über den Erhalt der Gehölze innerhalb der Grundstücksflächen ist im Rahmen der Baugenehmigung zu klären. Bei Rodung der Gehölze ist der Eigentümer/Bauer für die Realisierung der Ersatzpflanzungen und der Ermittlung des Umfangs zuständig.
Artikelstele:
Straßenbäumplanung:
Planstraße A: Platanus acerifolia - Platane
Planstraße B: Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Planstraße G: Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Öffentliche Grünflächen 1 und 3:
Betula pendula - Sand-Birke
Quercus robur - Stiel-Eiche



Satzung der Stadt Parchim über den Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet Dammer Weg II bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)
Entwurf September 1996